

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 7 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 18 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Dekrets, betreffend den Verkauf eines dem Kloster Neu St. Johann zuständigen Wirthshausen.)

In Erwägung, daß die Bezahlung verschiedener Schulden dieses Klosters die Veräußerung eines Theils seiner Besitzungen erheischt — beschließt:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, daß dem Kloster Neu St. Johann im Canton Linth zuständige und bey demselben liegende Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Verschiedene nicht unbeträchtliche Vorschüsse, welche das Nationalschahamt bey Verlegung des Regierungssitzes von Luzern nach Bern, zur Bestreitung der Transportkosten der Archive und Meublen der Vollz. Gewalt, und nachher zur Bestreitung von Druck- und andern Kosten, dem Bureau derselben gemacht hat, sind zu berichtigen, und mehrere Ausgaben für die lauffenden Bedürfnisse ihrer Canzley, deren Besteckigung nicht länger verschoben werden kann, sodern einen Zuschuß von baarem Geld. Damit nun sowohl jene Schuld an das Nationalschahamt abgetragen, als diese Ausgaben bestritten werden können, ladet Sie der Vollz. Rath ein, ihm zum Behufe seiner Canzley einen Credit von 12000 Franken zu eröffnen und diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommision wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Nach dem von Ihnen erhaltenen Auftrag, hat Ihre Polizeycommision die Bemerkungen

des Vollz. Raths über den Gesetzesvorschlag, die Bittschriften betreffend, in Berathung gezogen.

Sie hat erstlich gefunden, daß die Bemerkungen des Vollz. Raths über die Unvollständigkeit des 5. und 6. Artikels richtig seyen, und schlägt Ihnen diesem Sinne nach, diese beyden Artikel nunmehr folgendermaßen abgeändert vor:

Art. 5. Alle Bittschriften von öffentlichen Behörden, von eingerichteten und anerkannten Corporationen und Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern der Municipalität unterschrieben seyn, und in denselben der Tag der Gemeindsversammlung, in welcher sie beschlossen worden, gemeldet werden.

Art. 6. Die Bittschriften von mehreren einzelnen Bürgern und ganzen Gesellschaften solcher Bürger, welche gemeinschaftlich eigene Angelegenheiten haben, müssen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben seyn.

Die gegen die Wiederholung der Bittschriften vorgeschlagenen Verfügungen, schienen der Mehrheit Ihrer Commision andere und grössere Schwierigkeiten nach sich zu ziehen, als diese Wiederholungen selbst, welche ohnehin nach und nach abnehmen, und bey einer beständigen Staatseinrichtung gewiß sehr selten seyn werden.

Das nemliche fand Ihre Commision bey dem Vorschlag zum 10. Artikel.

Hingegen die Bemerkung des Vollz. Raths über den Missbrauch, den einzelne Bürger mit den Namen der Gemeinden treiben, schien Ihrer Commision wichtig und eine Verfügung dagegen nothwendig, darum schlägt sie Ihnen nach dem 12. Artikel einen neuen Strafartikel vor.

Der 13. Art. würde demnach heissen:

Diesenigen Bürger, welche sich erfrechen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden ohne Auftrag und dem 5. Art. gegenwärtigen Gesetzes zuwider, zu unterzeichnen und einzugeben; so wie überhaupt alle die, welche bey Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, falscher Namen sich bedienen würden, sollen als Verfälscher (falsarii) angesehen und bestraft werden.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben. (Wir haben dasselbe bereits geliefert S. 975.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Ausschuss hat im Laufe vorigen Jahres eine Botschaft an die gesetzgebenden Räthe überbracht, in welcher er eine Vorstellung des obersten Gerichtshofs über einen Mangel der gegenwärtigen peinlichen Justizpflege unterstützte.

Der grosse Rath wies diese Sache mit einer Tagesordnung-Erklärung ab.

Der oberste Gerichtshof erneuert nunmehr bey dem Vollz. Rath seine damalige Vorstellung über den nämlichen Gegenstand, welchen der Vollz. Rath seiner sorgfältigen Prüfung unterwarf.

Die Gründe, die den grossen Rath zur Abweisung dieses Gegenstandes bewogen, sind in allgemeiner Rücksicht richtig. Ein Gerichtshof soll über einen Angeklagten entscheiden, ob er des beschuldigten Verbrechens schuldig sey oder nicht? Eine Mittelentscheidung ist nicht zulässig, da wo die Verführung einer peinlichen Procedur nach bestimmten Gesetzen geschieht.

Der ehemalige Criminalprozeßgang hat aber in Helvetien durch neuere Gesetze wesentliche Abänderungen erlitten; ohne daß diesem zufolge ein neuer Prozeßgang aufgestellt wurde. Daher entstehen auch viele Collisionsfälle, zu deren Hebung eine einstweilige Verfügung nöthig wird.

Der ehemalige Prozeßgang beruhte auf dem Grundsatz, daß der Beklagte nur dann bestraft werden könnte, wenn er die That bekennet und dieselbe begangen zu haben überwiesen wird. Das Selbstbekennen wird nun nicht mehr als eine wesentliche Bedingung des Urtheils gefordert, also daß der vollgültige Beweis desto strenger geführt werden muß. Dieses erschwert um so mehr die Ausübung des Richteramts, als die Gerichte auf einen höchstmöglichen Grad moralischer Überzeugung keine Rücksicht nehmen dürfen, die doch bey den ehemaligen Gerichten zu ausserordentlichen Strafen Anlaß gab.

Der oberste Gerichtshof hat mehrere Fälle angezeigt, und die Gründe ansehnadergesetzt, die eine gesetzliche Verfügung zu ersodern scheinen, wodurch die Gerichte begünstigt würden, einen Beschuldigten in die Gefangenschafts- und Prozeßkosten zu verfallen, wenn aus Abgang juridischer Beweise ein solcher moralischer Beweis der Schuldigkeit auf ihm lasten würde, der ein solches Urtheil rechtfertigen könnte.

Da der Vollz. Rath Ihnen B. G. das Schreiben des obersten Gerichtshofs übersendet, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer reissen Prüfung zu unterwerfen und bis zur Einführung eines bestimmten peinlichen Prozeßgangs, eine Verfügung zu treffen, die die gegenwärtige Criminalordnung nothwendig macht.

Der Ob. Gerichtshof an den Vollz. Rath:

B. Vollz. Räthe! Schon unterm 24. May letzthin glaubten wir die damalige vollzichende Gewalt auf einen wesentlichen Mangel unserer peinlichen Justizpflege aufmerksam machen und zu Abhebung derselben auffordern zu müssen. Wir sagten damals dem Vollz. Ausschuss, es ereigne sich zum östern der Fall, daß zwar gegen einen Delinquenten der Beweis des begangenen Verbrechens nicht mit juridischer Strenge geführt werden könne, daß aber nach dem höchst möglichen Grad moralischer Überzeugung des Richters, ein äußerst starker Verdacht auf denselben liegen bleibe. So sind uns zum Beispiel schon mehrere Fälle vorgekommen, wo ein Inquisit durch die übereinstimmende Denunciation mehrerer Mithästen, die Aussage eines Zeugen, die in seinen Verhören sich ergebenden Widersprüche und andere sich in der Procedur vorfindende Umstände, den höchsten Grad des Verdachts auf sich lud, dennoch aber wegen Mangel des öfters schwer zu führenden vollständigen juristischen Beweises, losgesprochen werden mußte. Wir bemerkten fernerhin, bey der mangelhaften Organisation der Criminal-Justizpflege und bey dem gänzlichen Stillschweigen der Gesetze über diesen Gegenstand, könne der Richter nicht mehr, wie es ehedem geschah, die Sache Gott und der Zeit anheimstellen, den Delinquenten aber zu Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten anhalten, sondern es müsse dem verschmitzten und auf dreistem Läugnen beharrenden Inquisiten äußerst leicht fallen, sich eine vollkommene Straflosigkeit zuzuschern, und durch seine künstlichen Wendungen dem Staat die öfters sehr beträchtlichen

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Volk. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, missverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Volk. Rath! Heute nothigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied des selben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsäzen der Gerechtigkeit keineswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Strafe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfällt werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Volk. Rath, nach angehörttem Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Januar 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partegeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zerstören, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungskathaliter des Kantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschlus nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitst werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften:

Kleine Schriften.

helveticische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sennis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsre Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einzufüßen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge ertheilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behuße seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die dem Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befassen, sondern sich auch über die höheren Schul- und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen helveticische Schullehrerbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.